

Eidgenössische Steuerverwaltung  
Nicole Krenger  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

Bern, 13. September 2023

**Stellungnahme zum Verordnungsentwurf des Bundesrats vom 24. Mai 2023 über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) im Rahmen der Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft**

Sehr geehrte Frau Krenger

Wir bedanken uns bestens für die Gelegenheit, zum zweiten Teilentwurf der Mindestbesteuerungsverordnung im Rahmen der Umsetzung des OECD/G20-Projekts zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft Stellung nehmen zu können.

**1. Allgemeines**

Generell möchten wir festhalten, dass wir den Verordnungsentwurf in weiten Teilen unterstützen und nur punktuelle Verbesserungen wünschen. So begrünnen wir explizit das Modell des One-Stop-Shop, welches uns am besten geeignet erscheint, eine zügige und korrekte Mindeststeueranlagung durchzuführen und damit den anspruchsvollen, in Erarbeitung befindlichen internationalen Vorgaben zu entsprechen. Ebenso unterstützen wir das aus der ordentlichen Gewinnsteueranlagung übernommene gemischte Veranlagungsverfahren und die Übernahme der Verfahrensgrundsätze des DBG. Die gemischte Veranlagung wird sowohl bei den zuständigen kantonalen Behörden wie auch bei der ESTV ein profundes Fachwissen erfordern, das aufgebaut werden muss. Trotz dieser Hürde sind wir der Ansicht, dass dies der richtige Weg ist, um gemeinsam mit den Unternehmen die Steuererklärungen sorgfältig zu prüfen und kritische Fragen zu stellen. Wir sind der festen Überzeugung, dass dieses Fachwissen der Behörden und Unternehmen unabdingbar ist, um ungerechtfertigte Forderungen ausländischer Staaten abzuwehren und das Schweizer Steuersubstrat zu schützen. Das gesamte Verfahren der Veranlagung soll digital durchgeführt werden. Dies ist im Hinblick auf die Zukunft und den Wirtschaftsstandort unabdingbar und daher selbstverständlich und wird von SwissHoldings ebenfalls begrüsst.



## **2. Ersuchen um Prüfung einer Verschiebung des Einführungszeitpunkt der OECD-Mindestbesteuerung auf 2025**

Noch im Frühsommer war für die Mitgliedunternehmen von SwissHoldings klar, dass die Schweiz die OECD-Mindestbesteuerung (Schweizer Ergänzungssteuer und IIR) unbedingt auf Anfang 2024 einführen sollte. So gingen wir davon aus, dass die OECD ab Mitte 2023 sämtliche wichtigen Umsetzungsvorgaben erarbeitet und publiziert hat, damit neben der EU, UK, Japan auch die meisten anderen 143 Staaten des sog. Inclusive Framework on BEPS die Einführung der Mindestbesteuerung auf Anfang 2024 hin anstreben würden. Einzig die USA würden eine Ausnahme bilden und von einer Implementierung vorerst absehen. Allein der administrative Mehraufwand und die Risiken von Doppelbesteuerungen schienen dafür zu sprechen, die Umsetzung auf das Jahr 2024 anzuvisieren.

Diese Einschätzung hat sich gemäss einer aktuellen Umfrage bei unseren Mitgliedunternehmen genau ins Gegenteil gewandelt. Eine deutliche Mehrheit der Unternehmen hat sich aus verschiedenen Gründen dafür ausgesprochen, dass der Bundesrat eine Verschiebung der Einführung der Mindeststeuer auf Anfang 2025 prüft. Grund für diesen für Aussenstehende erstaunlichen und plötzlichen Meinungsumschwung sind Entwicklungen bei der OECD, vor allem aber das Verhalten für die Schweizer Wirtschaft bedeutender Absatzmarktstaaten.

Mitte Juli hatte die OECD neue Dokumente zur Implementierung der Mindeststeuer veröffentlicht. Diese Dokumente wie der GloBE Information Return oder einzelne Umsetzungsregelungen der Administrative Guidance werden von den Umsetzungsspezialisten der betroffenen Unternehmen begrüsst. Gleichzeitig stellte sich heraus, dass die OECD für die Erarbeitung sämtlicher Umsetzungsvorgaben viel mehr Zeit benötigen würde, zwischen den Staaten grosse Meinungsverschiedenheiten zu wichtigen Themenbereichen bestehen, bedeutende Staaten erfolgreich Verzögerungsarbeit leisten und deshalb für die Umsetzung durch Unternehmen und Behörden wichtige Vorgaben weiter auf sich warten lassen. Dies alles macht es für die Inclusive Framework-Staaten schwer, eine rechtssichere Gesetzgebung bis Ende des Jahres auszuarbeiten. Mittlerweile muss damit gerechnet werden, dass diese Vorgaben erst Ende 2023 oder wohl eher erst im Laufe des Jahres 2024 vorliegen, was eine Umsetzung durch die betroffenen Unternehmen stark erschwert oder gar verunmöglicht. Bekanntlich müssen viele Schweizer Konzerne bereits mit der Veröffentlichung der Quartalsabschlüsse im April 2024 den Einfluss der Mindeststeuer auf ihr Ergebnis darstellen.

Neben Verspätungen bei neuen Vorgaben nimmt die OECD permanent Anpassungen bereits erlassener Ausführungsbestimmungen vor. Für die Unternehmen bedeutet dies, dass sie ihre bisherigen Umsetzungslösungen laufend überprüfen und allenfalls überarbeiten müssen. Angesichts dieser Unklarheiten, ständigen Veränderungen und der daraus resultierenden fehlenden Umsetzungssicherheit ist für die Unternehmen eine korrekte Implementierung für das Jahr 2024 derzeit kaum möglich. Die fehlenden Umsetzungsvorgaben und Anpassungen bestehender Regeln verkennen die Bedeutung und den Aufwand für Unternehmen und Behörden der sich aus der Einführung der OECD-

Mindestbesteuerung ergibt.

Als Teil der neuen Implementierungsvorgaben hat die OECD Mitte Juli Ausnahmen für Staaten geschaffen, welche die Implementierung erst in ein paar Jahren anvisieren wollen (UTPR Safe Harbour). Mit anderen Worten belohnt die OECD jene Staaten, welche 2024 noch nicht bereit sind und eliminiert die negativen finanziellen Folgen, sollten diese Staaten erst 2025 oder noch später implementieren wollen. Folge davon ist, dass neben den USA als grösster Volkswirtschaft immer mehr wirtschaftlich bedeutende Staaten wie Indien, China, die allermeisten lateinamerikanischen Länder, um nur einige zu nennen, erst vage Umsetzungspläne präsentieren oder schlichtweg gar nichts vorlegen. Neuseeland beispielsweise strebt eine Implementierung mittlerweile erst dann an, wenn eine kritische Masse an Staaten vorhanden ist. Dubai oder Singapur als wichtige Konkurrenten haben entweder erst vage Ankündigungen gemacht oder direkt eine Umsetzung frühestens 2025 in Aussicht gestellt. Aktuell muss davon ausgegangen werden, dass nur zwischen einem Viertel und einem Drittel der 143 Staaten des Inclusive Framework on BEPS eine zügige Umsetzung anvisieren. Welche Folgen sich daraus für das Projekt ergeben, muss genau beobachtet werden. Ob dieses Projekt angesichts der sich seit einigen Monaten herausgebildeten Unstimmigkeiten zwischen etablierten Industriestaaten (EU, UK, JP, KR, AUS) und gewichtigen BRICS-Staaten überhaupt Zukunft hat, erscheint aktuell ungewiss. So muss davon ausgegangen werden, dass China (wie auch die USA) zur Sicherstellung der Standortattraktivität neben Subventionen weiterhin auf tiefe Unternehmenssteuern setzen will. Entsprechend könnten die beiden Treiberstaaten der OECD-Mindestbesteuerung, Frankreich und Deutschland, welche stark auf Subventionen setzen, sich international nicht durchsetzen. Selbst in der EU hat bisher lediglich eine Minderheit der Mitgliedstaaten Gesetzesentwürfe präsentiert, was eine EU-weite Einführung für das Jahr 2024 in Frage stellt. Basierend auf der Annahme, dass die Mindeststeuer potentiell in den grössten Volkswirtschaften nie eingeführt werden wird und bezüglich Einführung der UTPR international grosse Unsicherheit herrscht, sind viele Unternehmen gerade aus den USA, aber auch aus anderen Staaten aktuell intensiv daran, ihre Strukturen so anzupassen, dass der Schweizer Fiskus aber auch die EU-Staaten oder das Vereinigte Königreich nicht mehr auf dieses Steuersubstrat zugreifen können. Für den Schweizer Wirtschaftsstandort und den Schweizer Fiskus könnten sich daraus merkliche und während längerer Zeit bestehende Schäden resp. Verluste ergeben.

Die Schweiz hat sich bisher stark an der EU orientiert. Die UTPR, mit welcher die Staaten von Tochtergesellschaften auf das Steuersubstrat der Staaten der Muttergesellschaft zugreifen können, setzt die EU gemäss Vorgabe der Richtlinie auf Anfang 2025 in Kraft. Auch alle anderen grösseren Volkswirtschaften wollen die UTPR frühestens auf 2025 umsetzen. Gleichzeitig besteht die Welt aus weit mehr Staaten als den EU-Mitgliedstaaten. Für ganz viele von der Mindestbesteuerung betroffene Schweizer Unternehmensgruppen haben andere Märkte wie die USA, China oder Lateinamerika grössere Bedeutung als die EU. Angesichts der dargelegten grossen Unsicherheit plädieren unsere Schweizer Unternehmensgruppen wie auch unsere ausländischen Mitgliedunternehmen mit

deutlicher Mehrheit dafür, dass der Bundesrat möglichst lange zuwartet und erst im Dezember darüber entscheidet, ob die OECD-Mindeststeuer (IIR und QDMTT) wirklich bereits 2024 eingeführt werden soll. Bis dahin sollte die Schweiz (Bund, Kantone gemeinsam mit Wirtschaft) systematisch und umfassend die internationalen Entwicklungen beobachten, mögliche Alternativszenarien zu einer Einführung im Jahr 2024 entwickeln und prüfen, welches der erfolgversprechendste Weg für die Schweiz ist und wie die Schweiz auf internationale Veränderungen möglichst flexibel reagieren kann. Dabei gilt es die Vor- und Nachteile aller möglichen Handlungsszenarien genau abzuwägen, wobei kurzfristigen Minder- oder Mehreinnahmen von Unternehmen oder Fiskus (Bund, Kantone und Gemeinden) kein grösseres Gewicht zukommen sollte. Stattdessen sollte sich die Schweiz intensiv damit beschäftigen, ihre bestehende Wettbewerbsfähigkeit auch künftig sicherzustellen und damit ihre kurz-, mittel- und langfristige finanzielle Lage positiv zu beeinflussen.

### **3. Keine Strafen wegen kaum bekannter Detailvorgaben**

Die massgebenden internationalen Bestimmungen zur Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung sind für Unternehmen und Behörden äusserst anspruchsvoll und unterliegen wie erwähnt noch grossen Veränderungen, die von den Unternehmen (wie auch von der Verwaltung) kaum lückenlos nachvollzogen werden können. Derzeit muss davon ausgegangen werden, dass auch in den nächsten Jahren laufend Detailvorgaben und Präzisierungen veröffentlicht werden. Der Grossteil der Schweizer Konzerne wird kaum über ausreichende Ressourcen verfügen, um all die Entwicklungen ausnahmslos nachzuverfolgen. Auch von der Steuerberatung kommen vielfach vage Aussagen. Vor diesem Hintergrund bekunden wir grosse Mühe mit der Vorgabe, dass auch Steuerstrafen bei fahrlässiger Begehung ausgesprochen werden sollen (Art. 28 ff.). Selbstverständlich sind uns die diesbezüglichen internationalen Vorgaben wie auch die Vorgaben der Bundesverfassung (Übergangsbestimmungen) bewusst. Dennoch sollten die Steuerbehörden den besonderen Umständen Rechnung tragen und gerade in den Anfangsjahren (über die OECD-Frist hinaus) davon absehen, sachlich nicht gerechtfertigte Steuerstrafverfahren einzuleiten oder durchzuführen.

### **4. Nutzung des Local Accounting Standard beim QDMTT Safe Harbour**

Die OECD hat Mitte Juli neue Detailvorgaben (Administrative Guidance) erlassen, welche im vorliegenden Vernehmlassungsentwurf vom Mai noch gar nicht verarbeitet werden konnten. Unternehmen und Steuerberater haben dabei festgestellt, dass eine hilfreiche Vereinfachung für Unternehmen und Verwaltung im Zusammenhang mit der Schweizer Ergänzungssteuer geschaffen wurde (siehe S. 80 ff. Admin. Guidance vom Juli 2023). Die Vereinfachung ermöglicht es Staaten, die QDMTT-Berechnungen auf der Grundlage eines lokalen Rechnungslegungsstandards vorzunehmen. Dies könnte für Unternehmensgruppen ein Vorteil darstellen, welche für den Konzernabschluss insbesondere den anspruchsvolleren IFRS oder den US-GAAP Rechnungslegungsstandard (oder einen anderen komplexen internationalen Rechnungslegungsstandard) verwenden. Sie könnten für die sog. QDMTT-Veranlagung, d.h. für die nach internationalen Standards ausgestaltete Schweizer Ergänzungssteuer den Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER (= Local Swiss Financial

Accounting Standard) verwenden, der im Allgemeinen näher am Schweizer Steuerrecht ist. Dies allerdings nur, wenn sie auch bereit sind, ihren Swiss GAAP FER Abschluss prüfen zu lassen. Aufgrund der Nähe zum Schweizer Steuerrecht erwarten wir auch Vorteile für die Schweizer Steuerbehörden, da sie Veranlagungen auf der Grundlage eines solchen lokalen Schweizer Rechnungslegungsstandards statt auf der Grundlage internationaler Standards durchführen können. Damit Unternehmensgruppen (Schweizer und ausländische) für ihre Schweizer Gesellschaften von dieser Regelung profitieren können, sind allerdings in der Mindestbesteuerungsverordnung bestimmte Ergänzungen vorzunehmen. Insbesondere müssen die Vorgaben von 3 (b) der «Standards for a QDMTT Safe Harbour» in der Mindeststeuerverordnung umgesetzt werden. Wir ersuchen an dieser Stelle den Bundesrat, dass er den hiesigen Unternehmen diese fakultative Möglichkeit einräumt. Unseres Wissens prüfen derzeit zahlreiche Regierungen, ihren Gesellschaften diese Möglichkeit zur Anwendung eines Local Financial Accounting Standard für die QDMTT-Berechnungen einzuräumen.

## **5. Zu den einzelnen Verordnungsbestimmungen**

Zu Artikel 5 Absatz 2 (Bestimmung der steuerpflichtigen Geschäftseinheit): Die vorgesehene Lösung für Ausnahmefälle, dass in der Schweiz keine oder mehrere Geschäftseinheiten für die internationale Ergänzungssteuer nach der IIR steuerpflichtig sind, könnte in der Praxis dazu führen, dass die steuerpflichtige Geschäftseinheit von Jahr zu Jahr wechselt. Dieser Wechsel dürfte vielfach auch zu einem Wechsel des One-Stop-Shop-Kantons führen. Unseres Erachtens sollte hier eine Lösung entwickelt werden, die mehr Kontinuität ermöglicht und solche Wechsel beispielsweise nur alle drei bis fünf Jahre zulässt. Mehr Kontinuität ist im Interesse der Kantone wie auch der betroffenen Unternehmen. Dass die internationalen Vorgaben diesem Anliegen Grenzen setzen, ist uns bewusst. Dennoch sollten Verwaltung und Wirtschaft hier nochmals prüfen, ob nicht eine bessere Lösung möglich ist, die mehr Kontinuität ermöglicht.

Zu Artikel 6 (Solidarhaftung): Die vorgesehene Solidarhaftungslösung ist aus Sicht der Mitgliedunternehmen von SwissHoldings überschüssend. Dass die Steuerverwaltung selber entscheiden kann, welche der Schweiz zugehörige Geschäftseinheit einer Unternehmensgruppe haften soll, ist unnötig. Die Solidarhaftung führt in der Praxis bei vielen M&A-Transaktionen und weiteren Rechtsgeschäften dazu, dass die Solidarhaftungsrisiken in eine Vielzahl von Verträgen aufgenommen werden müssen. Die potentiell hohen finanziellen Risiken dürften je nach Vertrag, Gegenparteien, Investoren oder Verwaltungsräte unnötig aufschrecken und dazu führen, dass viele für die Schweiz lohnende Geschäfte nicht mehr hier respektive ohne Schweizer Gesellschaften abgewickelt werden müssen. Solche Folgen sind unbedingt zu vermeiden. In diesem Sinne wäre eine Beschränkung der Haftung jeder Geschäftseinheit auf die ihr nach Art. 12 (Zurechnung der Ergänzungssteuer zu den Geschäftseinheiten) zugewiesene Ergänzungssteuer wünschenswert. Subsidär sollte sich die Haftung auf jene Gesellschaft fokussieren, welche die meisten Beteiligungen aufweist und damit indirekt die Vermögenswerte der Tochtergesellschaften

besitzt oder anderweitig die meisten Vermögenswerte aufweist.

Zu den Artikel 8 bis 10 (Anwendungsbereich): Unsere diesbezügliche Kritik zielt nicht auf die Anpassung des Verordnungsentwurfs zur Mindestbesteuerung, sondern der Bundesratverordnung über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (ALBAV vom 29. September 2017). Gemäss den Artikeln 8 bis 10 des Verordnungsentwurfs unterliegen der OECD-Mindestbesteuerung (Schweizer wie auch Internationale Ergänzungssteuer) Unternehmensgruppen, deren oberste Muttergesellschaft einen jährlichen, konsolidierten Umsatz von 750 Mio. Euro aufweisen. In den ersten drei Jahren können betroffene Unternehmensgruppen von massiven administrativen Erleichterungen profitieren, wenn ihre Angaben des länderbezogenen Berichts (sog. CbC Report) gewisse Voraussetzungen erfüllt. Die Voraussetzungen sind in den sog. Transitional CbCR Safe Harbour Leitlinien festgehalten. Die Erleichterungen sind für viele Konzerne in der Praxis auch von erheblicher finanzieller Bedeutung.

Einen länderbezogenen Bericht müssen gemäss den OECD-BEPS-Regeln von 2015 grundsätzlich alle Unternehmensgruppen mit einem konsolidierten Umsatz der Muttergesellschaft von 750 Mio. Euro erstellen. Allerdings sieht die Schweizer Umsetzung der OECD-Regeln von 2015 noch eine Umrechnung von Euro in Schweizer Franken vor. Bekanntlich ist der Schweizer Franken gegenüber dem Euro in den letzten Jahren deutlich stärker geworden. Gemäss der oben erwähnten bundesrätlichen Verordnung von 2017 (Art. 3 ALBAV) müssen nur Schweizer Unternehmensgruppen mit einem konsolidierten Jahresumsatz von 900 Mio. Franken einen länderbezogenen Bericht ausfüllen und diesen international austauschen lassen. Schweizer Unternehmensgruppen zwischen 750 Mio Euro konsolidiertem Umsatz und 900 Mio Franken konsolidiertem Umsatz können diesen Bericht freiwillig erstellen. Allerdings können solche Konzerne, die der OECD-Mindeststeuer unterliegen, diesen freiwilligen Bericht nicht für die Inanspruchnahme des Transitional CbCR Safe Harbour nutzen. Gerade solche Schweizer Konzerne wären allerdings äusserst dankbar, wenn sie den Transitional CbCR Safe Harbour nutzen können. Wir bitten deshalb den Bundesrat an dieser Stelle die nötigen Schritte in die Wege zu leiten und Art. 3 der ALBAV entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 12 Absatz 2 (Zurechnung der Ergänzungssteuer zu den Geschäftseinheiten): Die Zurechnung der schweizerischen Ergänzungssteuer können bei einzelnen schweizerischen Unternehmenseinheiten zusätzliche Liquiditäts- und Buchhaltungsbelastungen auslösen, die sie aufgrund ihrer Liquiditätsslage und Eigenkapitalausstattung möglicherweise nicht tragen können. Dementsprechend sollte es den Unternehmensgruppen (abweichend von den in Art. 12 vorgesehenen Regeln) erlaubt sein, solche zusätzlichen Steuerbelastungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten innerhalb der Unternehmensgruppe weiterzuverrechnen, ohne dass mit verrechnungssteuerlichen und/oder stempelsteuerlichen Konsequenzen zu rechnen ist.

Ausserdem sollte die Schweiz keine Belastung der ausländischen Ergänzungssteuer (IIR und UTPR) an ausländische Mitglieder der Unternehmensgruppe vorsehen, da zu erwarten ist, dass viele ausländische Rechtsordnungen eine solche Belastung nicht akzeptieren werden.

Zu Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe d (Informationssystem Ergänzungssteuer): Die betroffenen Unternehmensgruppen werden gemäss Verordnungsentwurf drei verschiedene Steuererklärungen einreichen müssen. Eine zur Schweizer Ergänzungssteuer, eine zur Internationalen Ergänzungssteuer IIR und eine zur Internationalen Ergänzungssteuer UTPR (sobald eingeführt). Bereits dieser Umstand ist ein guter Hinweis auf den grossen administrativen Aufwand für die betroffenen Unternehmensgruppen. Ein noch grösserer Aufwand wird den Unternehmen wegen der Vorgaben zum international vorgeschriebenen GloBE Information Return (GIR) aufgebürdet. Vor diesem Hintergrund sind die Unternehmen dankbar, wenn Duplizierungen zwischen den Anforderungen des GIR und den Schweizer Steuererklärungen beseitigt werden. Angaben aus dem GIR, soweit dieser den Schweizer Steuerbehörden zur Verfügung steht, sollten deshalb nicht nochmals einverlangt werden. Unseres Erachtens sollte deshalb die Auflistung aller Geschäftseinheiten beispielsweise nicht noch Teil der Schweizer Steuererklärungen sein. Generell sollte versucht werden, den Aufwand der Unternehmen auf das absolut Nötige zu reduzieren. Sinnvoll könnte daher ein System mit Stammdaten sein, die für alle drei Steuererklärungen verwendet werden.

Zu Artikel 20 (Wahlrechte): Wahlrechte der Unternehmensgruppe sind gemäss Verordnungsentwurf zusammen mit der Ergänzungssteuererklärung auszuüben. Diese Vorgabe erscheint uns zu absolut und sollte deshalb relativiert werden. So kann es in der Praxis vorkommen, dass gewisse Wahlrechte wie der Substanzabzug (Substance-based Income Exclusion) anlässlich der Einreichung der Steuererklärung gar nicht geltend gemacht werden müssen, weil gar keine Schweizer Ergänzungssteuer geschuldet ist. Werden von der Steuerverwaltung allerdings später Korrekturen vorgenommen, kann sich dies ändern und der Substanzabzug würde helfen, die Schweizer Ergänzungssteuer zu reduzieren. Solchen Veränderungen sollte Rechnung getragen werden können, weshalb wir eine Relativierung der Vorgaben vorschlagen.

Zu Artikel 22 (Besondere Bestimmungen zur Veranlagungsverfügung): Welche Faktoren die Veranlagungsverfügungen enthalten müssen, ist im aktuellen Entwurf bloss rudimentär geregelt. Ein Faktor, der sicher enthalten sein muss, ist die Zurechnung der Ergänzungssteuer auf die verschiedenen Schweizer Geschäftseinheiten gemäss Artikel 12 des Verordnungsentwurfs. Wir sind deshalb der Ansicht, dass Wirtschaft und Verwaltung in diesem Bereich gemeinsam weitere Arbeiten ausführen sollten. Diese sollten unbedingt auch die Ausgestaltung der Steuererklärungen umfassen.

Zu Artikel 23 (Einsprache): Der Wortlaut der Bestimmung enthält kein ausdrückliches Einspracherecht der steuerpflichtigen Person. Um möglichen Missverständnissen vorzubeugen, sollte - trotz des allgemeinen Verweises in Artikel 14 der Verordnung auf die Artikel 102-173 DBG zum Verfahrensrecht – auch in Artikel 23 das Einspracherecht der steuerpflichtigen Person ausdrücklich erwähnt werden.

Zu Artikel 26 (Fälligkeit): Wir unterstützen die im Verordnungsentwurf vorgesehene Regelung. Von der Finanzdirektorenkonferenz wird demgegenüber ein einheitlicher Fälligkeitstermin vorgeschlagen (Ende März des zweiten Jahres nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres). Diese Lösung erscheint auch uns sachgerecht; allerdings nur für die Unternehmensgruppen, deren Geschäftsjahr am 31. Dezember endet. Viele unserer Unternehmen weisen jedoch ein abweichendes Geschäftsjahr auf, welches Ende März, Ende Juni, Ende August oder Ende September endet. Diese Unternehmen werden durch einen einheitlichen Fälligkeitstermin Ende März benachteiligt.

Zu Artikel 39 Absatz 2 (Übergangsbestimmungen): Wie bereits in unserer Stellungnahme zum ersten Teil der Mindestbesteuerungsverordnung vom August 2022 festgehalten, mahnen wir zu grosser Vorsicht bezüglich der raschen Einführung der UTPR. Die Anwendung der UTPR könnte dazu führen, dass die Schweiz US-Konzerne zwingt, in den USA steuerbare Erträge in der Schweiz zu versteuern und die Steuern hier abzuliefern. Die USA, notabene der wichtigste Absatzmarkt für Schweizer Exportgüter, dürften sich dies nicht gefallen lassen. Wenig überraschend wird die Anwendung der UTPR durch andere Staaten von wichtigen Vertretern der US-Republikaner und mit ihnen des Steuerausschusses des republikanisch dominierten Repräsentantenhauses gezielt bekämpft. So haben im Mai alle Republikaner im Steuerausschuss des Repräsentantenhauses einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der zusätzliche Steuern für Personen und Unternehmen vorsieht, die in Ländern ansässig sind, welche die UTPR anwenden. Zwar hat seither die OECD reagiert und insbesondere zugunsten der USA eine Übergangsregelung verabschiedet. Dennoch warnen wir davor, dass der Bundesrat bereits im laufenden Jahr das Datum zur Inkraftsetzung der UTPR festlegt. Wie andere Staaten auch (z.B. UK u.v.a.) sollte der Bundesrat die internationalen Entwicklungen beobachten und zu einem späteren Zeitpunkt über das Inkrafttreten wie auch die konkrete Anwendung der UTPR befinden. Die Lösung der EU, welche bereits Ende 2022 beschlossen hat, die UTPR ab 2025 anzuwenden, erscheint uns zum heutigen Zeitpunkt nicht sachgerecht (für weitere Ausführungen zur Situation in den USA verweisen wir auf unser [Update](#) von Anfang Juli).

Zudem sollte die Schweiz über die UTPR-Regelung hinaus sorgfältig prüfen, ob sie im internationalen Vergleich für Investitionen von US-Konzernen auch künftig attraktiv bleibt. US-Konzerne (wie auch Schweizer Konzerne) analysieren die Rahmenbedingungen an ihren Standorten regelmässig und eingehend. Veränderungen wie die Einführung der OECD-Mindestbesteuerung beinhalten Chancen, aber auch Risiken. Wir begrüssen es deshalb, dass sich eine Subarbeitsgruppe eingehend mit der Situation für US-Konzerne befasst und prüft, ob im Rahmen der vorliegenden

Mindeststeuerverordnung Anpassungen vorgenommen werden können. US-Unternehmen sind direkt und indirekt die wichtigsten ausländischen Investoren in der Schweiz. Sie tragen deshalb massgeblich zum wirtschaftlichen Wohlergehen der Schweiz bei.

## 6. Ausserhalb der Verordnung

Aus Gründen der Rechtssicherheit würden unsere Mitgliedunternehmen gerne eine Orientierungshilfe über die Auslegung bzw. Angleichung zwischen OECD- und Schweizer Recht zur Equity Investment Inclusion Election erhalten. Im Rahmen der Administrative Guidance vom Februar 2023 hat die OECD die sogenannte Equity Investment Inclusion Election eingeführt. Damit können Steuerpflichtige wählen, ob sie z.B. Gewinne oder Verluste aus der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (fair value gains or losses) und Wertminderungen von Beteiligungen (Impairments on Ownership Interest) sowie die entsprechenden laufenden und latenten Steuerauswirkungen (current and deferred tax impacts) in den Erträgen oder Verlusten von GloBE sowie in der bereinigten Steuerbemessungsgrundlage (Adjusted Covered Taxes basis) berücksichtigen wollen. Es wäre hilfreich, wenn die Schweizer Leitlinien die Anwendbarkeit dieses Wahlrechts auf alle Arten von Eigentumsanteilen, einschließlich Investitionen in Tochtergesellschaften, ausdrücklich bestätigen würden.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

### SwissHoldings

Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to be "G. Rumo", written in a cursive style.

Dr. Gabriel Rumo  
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to be "M. Hess", written in a cursive style.

Martin Hess  
Leiter Steuern, RA, dipl. Steuerexperte